

Servisa Sammelstiftung Systematic Responsible Emerging Market Equity Fund

Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts
für qualifizierte Anleger der Art
"Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"
(der "Anlagefonds")

(Ein für die in § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages namentlich erwähnten
Anlegerinnen bestimmter Fonds)

Fondsvertrag mit Anhang

November 2024

Fondsvertrag

I Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalterin

1. Unter der Bezeichnung Servisa Sammelstiftung Systematic Responsible Emerging Market Equity Fund (ehemals Swisscanto Sammelstiftung Systematic Responsible Emerging Market Equity Fund) besteht ein vertraglicher Anlagefonds für qualifizierte Anleger der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (im Folgenden der «Anlagefonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 bis Art. 70 sowie i.V.m. Art. 7 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).
2. Fondsleitung ist die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich.
3. Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank, Zürich.
4. Vermögensverwalterin ist die Zürcher Kantonalbank, Zürich.
5. Die FINMA hat auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Anlagefonds gemäss Art. 10 Abs. 5 KAG von folgenden Vorschriften befreit:
 - die Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichtes;
 - die Pflicht, die Ausgabe und Rücknahmenpreise bzw. den Nettoinventarwert zu publizieren;
 - die Pflicht zur Bezeichnung eines Publikationsorganes;
 - die Pflicht zur Publikation von Änderungen des Fondsvertrages und von Wechseln der Fondsleitung und/oder der Depotbank, der Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie der Vereinigung oder Auflösung des Anlagefonds;
 - die Risikoverteilung, mit Ausnahme der Bestimmungen in § 15.

Die FINMA hat diesen Anlagefonds weiter gemäss Art. 50 Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018 (FIDLEG) von der Prospektpflicht befreit.

Anstelle des Prospektes gibt die Fondsleitung im Anhang zu diesem Fondsvertrag den Anlegerinnen ergänzende Angaben, namentlich über eine allfällige Übertragung von Anlageentscheiden und weiteren Teilaufgaben der Fondsleitung, über die ausgegebenen Anteilsklassen, über die Zahlstellen und über die Prüfungsgesellschaft des Anlagefonds.

6. In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Anlagefonds von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar befreit.

II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anleger einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anlegerinnen selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anlegerinnen. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegerinnen direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27).
5. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss der Bestimmung von § 25 vereinigen oder gemäss der Bestimmung von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in § 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anlegerinnen. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.

4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Anhang enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in § 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Anlagefonds investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anlegerinnen

1. Der Anlegerkreis ist auf die Servisa Sammelstiftung (ehemals Swisscanto Sammelstiftung der Kantonalbanken), Basel, und auf die Servisa Supra Sammelstiftung (ehemals Swisscanto Supra Sammelstiftung der Kantonalbanken), Basel, beschränkt (im Fondsvertrag und im Anhang als die «Anlegerinnen» bezeichnet), welche die Anteile für ihre Versicherten als Destinatäre halten. Die Servisa Sammelstiftung und die Servisa Supra Sammelstiftung sind qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG.

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anlegerinnen die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

2. Die Anlegerinnen erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds. Die Fondsleitung kann auf Antrag einer Anlegerin einer Einbringung von Anlagen statt Bareinzahlung zustimmen (vgl. § 18). Ihre Forderung ist in Anteilen begründet.
3. Die Anlegerinnen sind nur zur Einzahlung bzw. zur Leistung der Sacheinzahlung im Umfang der von ihnen gezeichneten Anteile in den Anlagefonds verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Anlagefonds ist ausgeschlossen.
4. Die Anlegerinnen erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes sowie den aktuellen Nettoinventarwert pro Anteil. Machen die Anlegerinnen ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder Sacheinzahlung bzw. Sachrückzahlung geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anlegerinnen können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
5. Die Anlegerinnen können den Fondsvertrag jederzeit kündigen, indem sie die Auszahlung ihrer Anteile am Anlagefonds in bar verlangen. Die Fondsleitung kann auf Antrag einer Anlegerin auch der Übertragung eines Teils des Portefeuilles zum Marktwert zustimmen (vgl. § 18).
6. Die Anlegerinnen sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihrer Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Anlagefonds oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
7. Die Anteile der Anlegerinnen müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) die Anlegerin die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Anlagefonds nicht mehr erfüllt.
8. Zusätzlich können die Anteile einer Anlegerin durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn
 - a) die Beteiligung der jeweiligen Anlegerin am Anlagefonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der anderen Anlegerin massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Anlagefonds im In- oder Ausland zeitigen kann;

- b) die jeweilige Anlegerin ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes oder dieses Fondsvertrags erworben hat oder hält;
- c) die wirtschaftlichen Interessen der jeweiligen Anlegerin beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo eine einzelne Anlegerin durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versucht, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens des Anlagefonds ausnutzt (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Fondsvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Anlagefonds als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird den Anlegerinnen mittels eingeschriebenen Briefs gemäss § 24 Ziff. 1 bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. Zurzeit bestehen folgende Anteilsklassen:
 - **Anteilsklasse SST1:** Anteile der Klasse SST1 können von einer Anlegerin gezeichnet bzw. gehalten werden, welche die Mindestzeichnungsanforderung bzw. Mindesthalteanforderung der Klasse SST2 nicht erfüllt.
 - **Anteilsklasse SST2:** Anteile der Klasse SST2 können von einer Anlegerin gezeichnet bzw. gehalten werden, sofern diese mindestens CHF 40 Mio. (oder Gegenwert) bei einer Erstzeichnung zeichnet oder mindestens CHF 40 Mio. (oder Gegenwert) nach einer erfolgten Erstzeichnung hält (Mindestzeichnungsanforderung bei der Erstzeichnung bzw. Mindesthalteanforderung nach einer bereits erfolgten Erstzeichnung).
5. Die Anlegerinnen können beantragen, alle oder einen Teil ihrer Anteile von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse umzutauschen (Konversion), und zwar an jedem Tag, an dem der Nettoinventarwert berechnet wird. Die Zeichnungsanforderungen der jeweiligen Anteilsklasse müssen auch bei einer Konversion von Anteilen in die andere Anteilsklasse erfüllt sein. Die Einzelheiten sind im Anhang festgehalten (Ziff. 6.7).
6. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig auf den Namen der jeweiligen Anlegerin geführt. Die Anlegerinnen sind nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilscheins zu verlangen. Die Fondsleitung ist ermächtigt, auf bestimmte Geldbeträge lautende Zeichnungen anzunehmen und auf deren Basis der Ausgabe von fraktionierten Anteilen zuzustimmen. Diese Fraktionseinheiten werden mit höchstens drei Nachkommastellen ausgedrückt.

Die buchmässige Führung der Anteile hat über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Die Registrierung als Inhaber des Depots gilt der Depotbank, der Fondsleitung und Dritten als Ausweis über den Bestand und die Höhe der Forderung der Anteile. Die Anlegerinnen stimmen einer vollständigen Offenlegung ihrer Beteiligung an der kollektiven Kapitalanlage und namentlichen Bekanntgabe gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und dem Bundesamt für Statistik (BFS) zu.

7. Die Fondsleitung ist verpflichtet, eine Anlegerin, sobald sie die Voraussetzungen zum Halten der Anteile nicht mehr erfüllt, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben. Leistet die Anlegerin dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 Bst. b der betreffenden Anteile vornehmen.
8. Anteilsbruchteile, die durch einen Split, eine Konversion oder eine Vereinigung im Interesse der Anlegerinnen entstehen, können nachträglich durch die Fondsleitung zum anteiligen Nettoinventarwert gemäss § 16 zurückgenommen werden.

Entstehen Anteilsbruchteile durch Split oder Vereinigung, wird der Tag für die Rücknahme von Anteilsbruchteilen durch die Fondsleitung festgelegt und mindestens eine Woche im Voraus mittels eingeschriebenen Briefs gemäss § 24 bekannt gegeben. Bei dieser Rücknahme werden den Anlegerinnen weder Kommissionen noch Kosten belastet. Die Fondsleitung informiert im Voraus überdies sowohl die Aufsichtsbehörde als auch die Prüfgesellschaft.

Anteilsbruchteile, die im Rahmen einer Konversion entstanden sind, können durch die Fondsleitung zum anteiligen Inventarwert gemäss § 16 ohne vorgängige Mitteilung (eingeschriebener Brief gemäss § 24) zurückgenommen werden. Bei dieser Rücknahme werden den Anlegerinnen weder Kommissionen noch Kosten belastet.

III Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Dieser Anlagefonds muss die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anlegerinnen innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anlegerinnen spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen dieses Anlagefonds in die nachfolgenden Anlagen investieren:
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern,

solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. g einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate müssen entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt werden.

Anlagen in OTC-Derivate (OTC-Geschäften) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem müssen sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar sein. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind und (iii) sie als Effekten gemäss Bst. a qualifizieren.
- d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds). Als "andere kollektive Kapitalanlagen" im Sinne dieses Fondsvertrages gelten:
- Anteile bzw. Aktien offener kollektiver Kapitalanlagen, die nach dem Recht eines beliebigen Staates errichtet worden sind, die zur Vertriebstätigkeit in der Schweiz genehmigt sind oder nicht, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden. Ausländische offene kollektive Kapitalanlagen müssen einer Aufsicht unterstehen, welche dem Anlegerschutz dient und der Schweizerischen Aufsicht gleichwertig ist. Zudem muss die internationale Amtshilfe gewährleistet sein.
 - Anteile bzw. Aktien von geschlossenen oder anderen offenen kollektiven Kapitalanlagen, die nach dem Recht eines beliebigen Staates errichtet worden sind, die zur Vertriebstätigkeit in der Schweiz genehmigt sind oder nicht, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Solche kollektive Kapitalanlagen unterliegen in ihrem Heimatstaat meistens keiner Aufsicht. Soweit solche kollektive Kapitalanlagen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als «gleichwertig» eingestuft. Zudem wird die internationale Amtshilfe nicht zwingend gewährleistet.

Die Fondsleitung darf, unter Vorbehalt von § 20 Ziff. 5, Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

Bei all diesen kollektiven Kapitalanlagen darf es sich nicht um solche handeln, die nach Schweizer Recht als «Übriger Fonds für alternative Anlagen» qualifizieren.

Der Erwerb von Fund of Funds (Dachfonds) ist nicht zulässig.

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;
- g) andere als die vorstehend in Bst. a bis f genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetalle, Edelmetall-zertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) Leerverkäufe von Anlagen nach Bst. a bis e vorstehend.

2 Anlageziel und Anlagepolitik

2.1 Anlageziel

Das Anlageziel des Anlagefonds Servisa Sammelstiftung Systematic Responsible Emerging Markets Equity Fund besteht darin, den Anlegerinnen zu ermöglichen, an der Entwicklung der Aktienmärkte von Schwellenländern weltweit zu partizipieren. Dabei werden die Anlagen nicht aufgrund von Marktprognosen, sondern aufgrund von vordefinierten Regeln getätigt («regelbasierte Strategie»). Diese Regeln werden auf der Basis vergangenheitsbezogener Daten jeweils für einen Zeitraum festgelegt. Um dieses Ziel zu erreichen, wird die Gewichtung der einzelnen Titel im Portfolio periodisch überprüft und an die regelbasierte Strategie angepasst.

Das Anlageuniversum des Anlagefonds orientiert sich am MSCI Emerging Markets Index.

2.2 Anlagepolitik

- a) Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in folgende Anlagen:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder überwiegender Teil ihrer Geschäftstätigkeit in einem Schwellenland haben (inkl. REITs [Real Estate Investment Trusts]). Als Schwellenland gilt ein Land, welches im Zeitpunkt der Anlage in seiner wirtschaftlichen Entwicklung an der Schwelle zu einem industrialisierten Staat steht oder im Zeitpunkt der Anlage beispielsweise im S&P Emerging Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthalten ist.
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Vorgaben von Bst. aa vorstehend investieren;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend, Derivaten gemäss Bst. ac vorstehend und strukturierten Produkten gemäss Bst. ad vorstehend, stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem höchstens ein Drittel des Fondsvermögens in folgende Anlagen investieren:
- ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die den in Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich rechtlichen in- und ausländischen Schuldern;
 - bc) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bd) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - be) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bf) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bg) auf frei konvertierbare Währungen lautende Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab und bd insgesamt höchstens 20%
 - Bankguthaben gemäss Bst. bg höchstens 10%
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte an REITs gemäss Bst. aa höchstens 15%
- d) Für diesen Anlagefonds wendet der Vermögensverwalter eine Nachhaltigkeitspolitik an, welche **Ausschlüsse** (zur Vermeidung von Kontroversen), **ESG-Integration** und eine **Klima-Ausrichtung** (CO₂e-Reduktion) beinhaltet. Auf Institutsebene wird ausserdem **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Der Vermögensverwalter legt **Ausschlusskriterien** fest. Die anwendbaren Ausschlusskriterien werden im Anhang zum Fondsvertrag aufgeführt.

Bei der Auswahl von Anlagen werden vom Vermögensverwalter Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise (ESG-Kriterien: Environment, Social, Governance; zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagementsystems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) systematisch berücksichtigt (**ESG-Integration**). Weitergehende Informationen zum ESG-Integration-Ansatz werden im Anhang zum Fondsvertrag angegeben.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Anlagetätigkeit im Rahmen einer **Klima-Ausrichtung** auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zur CO₂e-Intensität der Anlagen im Referenzindex per Ende 2019 aus. Weitere Informationen zur Klima-Ausrichtung finden sich im Anhang zum Fondsvertrag.

Der Vermögensverwalter stützt sich bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik auf Daten von externen Datenlieferanten (je nach Nachhaltigkeitsaspekt zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS), EDGAR - Emissions Database for Global Atmospheric Research) sowie auf eigene Analysen (zum Beispiel Plausibilisierung der Daten und Würdigung von Spezialfällen wie beispielsweise die Korrektur von statistischen Ausreissern bei den CO₂e-Intensitäten). Im Anhang zum Fondsvertrag wird die Internetseite angegeben, auf welcher die massgeblichen **externen Datenlieferanten** aufgeführt werden.

Das auf Institutsebene zur Anwendung gelangende **Stewardship** beinhaltet die aktive Wahrnehmung von Stimmrechten in Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien (Voting) und das Führen eines aktiven Dialogs mit Emittenten der Anlagen (Engagement) nach Massgabe interner Konzepte. Im Anhang zum Fondsvertrag finden sich weiterführende Angaben zu Stewardship (Voting & Engagement).

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik bei allen Anlagen angewendet wird. Der Vermögensverwalter behält sich dabei jedoch im Umfang von höchstens 10% des Vermögens des Anlagefonds (nach Abzug der flüssigen Mittel in Form von Bankguthaben) vor, bei indirekten Anlagen über kollektive Kapitalanlagen oder über engagementerhöhende Derivate (mit Ausnahme von engagementerhöhenden Derivaten, denen Beteiligungs- oder Forderungstitel von einzelnen Unternehmungen zugrunde liegen) die Nachhaltigkeitspolitik nicht anzuwenden. Darüber hinaus behält sich der Vermögensverwalter aus Praktikabilitätsgründen im Umfang von höchstens 10% des Vermögens des Anlagefonds vor, die Nachhaltigkeitspolitik oder einzelne Elemente der Nachhaltigkeitspolitik bei geldnahen Mitteln (einschliesslich flüssige Mittel) und/oder beim Einsatz von Derivaten auf Finanzindizes in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Zeichnungen von Fondsanteilen durch Anleger und/oder beim Einsatz von engagementreduzierenden Derivaten nicht anzuwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich.

Ziele der Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sind die Verbesserung des Rendite-/Risikoprofils und die Ausrichtung auf Werte (zum Beispiel Umweltschutz und keine Gefährdung von Gesellschaft und Gesundheit).

Der Anhang zum Fondsvertrag enthält weitere Angaben zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik.

3. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Anhang zum Fondsvertrag offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen ("Principal-Geschäft") oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung ("Agent-Geschäft") oder in direkter Stellvertretung ("Finder-Geschäft") einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.

4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

§ 11 Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als "Repo" oder als "Reverse Repo" getätigt werden.

Das "Repo" ist ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäftes.

Das "Repo" ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmers) ein "Reverse Repo". Mit einem "Reverse Repo" erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher

Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten.

2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen ("Principal-Geschäft") oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung ("Agent-Geschäft") oder indirekter Stellvertretung ("Finder-Geschäft") Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäfts gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement ob-liegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
5. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen wurden, dürfen nicht für Repos verwendet werden.
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkzeuge nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für "Repos" verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerkzeugtag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.
7. "Repos" gelten als Kreditaufnahme gemäss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines "Reverse Repo" verwendet.
8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines "Reverse Repo" nur Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das

Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

9. Forderungen aus "Reverse Repo" gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kredit-gewährung gemäss § 13.

§ 12 Derivate (Commitment-Ansatz I)

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagement-reduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

- d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 KKV-FINMA.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
- a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusi-chernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter ausser-gewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- 9.
- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC- Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Ab-

weichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren.

Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.

2. Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zulasten des Anlagefonds nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet.
3. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss diesem Paragraphen sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.

Orientiert sich der Anlagefonds an einem Referenzindex, so darf der Anteil an Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten des Fondsvermögens die Limiten von Ziff. 3 übersteigen. Der jeweils geltende Referenzindex ist in der Anlagepolitik unter § 8 Ziff. 2.1 des Fondsvertrages zu erwähnen. Die effektive Gewichtung im Referenzindex darf dabei jedoch höchstens um 1 Prozentpunkt überschritten werden. Dadurch kann eine Konzentration des Fondsvermögens auf wenige, im Index enthaltene Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des Anlagefonds führen kann, das über dem Risiko des Index (Marktrisiko) liegt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Fondsvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 12 und 13.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.

9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
10. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungswertpapiere, der Schuldverschreibungen und/oder der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile einer anderen kollektiven Kapitalanlage erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile einer anderen kollektiven Kapitalanlage nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Diese Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Anlagefonds Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Fondsvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Diese Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind:

- OECD-Staaten
- Afrikanische Entwicklungsbank
- Asiatische Entwicklungsbank
- European Investment Bank
- Eurofima
- Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
- Europarat
- EU
- International Finance Corporation
- Nordic Investment Bank
- Weltbank

IV Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen

werden, in der Rechnungseinheit des Anlagefonds gemäss § 21 Ziff. 1 berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte in den Hauptanlageländern des Anlagefonds geschlossen sind (z. B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt.

2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils ergibt sich aus dem Verkehrswert des Fondsvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds dividiert durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird mathematisch auf 0.01 der Rechnungseinheit des Anlagefonds gerundet.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile werden an jedem Bankwerktag (Auftragstag) bis zu einem bestimmten in der Tabelle zum Anhang genannten Zeitpunkt von der Depotbank entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens am auf den Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). In der Tabelle zum Anhang sind die Einzelheiten geregelt.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anlegerinnen die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:

- a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und die Interessen der verbleibenden Anlegerin wesentlich beeinträchtigen werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegerinnen mit.
 6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

§ 18 Einzahlungen und Auszahlungen in Anlagen statt in bar

1. Die Fondsleitung kann einer Anlegerin auf entsprechenden Antrag hin gestatten, anstelle einer Geldleistung Anlagen in das Fondsvermögen einzubringen bzw. sich nach Kündigung des Fondsvertrags statt in bar ganz oder teilweise in zum Fondsvermögen gehörenden Anlagen auszahlen zu lassen.
2. Wenn durch Ein- und Auszahlungen in Anlagen statt in bar zusätzliche Kosten entstehen, sind diese durch die Anlegerin zu tragen, welche Anteile in Anlagen statt in bar gezeichnet bzw. zur Auszahlung beantragt hat.
3. Die ein- bzw. auszuliefernden Anlagen müssen grundsätzlich täglich bewertet werden oder an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.
4. Die Fondsleitung entscheidet allein und tätigt ein solches Geschäft nur, sofern es vollständig mit dem Fondsvertrag sowie der Anlagepolitik des Anlagefonds vereinbar ist.
5. Die Fondsleitung erstellt einen Bericht, aus dem folgende Angaben hervorgehen:
 - die einzelnen ein- bzw. ausgelieferten Anlagen,
 - deren Kurswert zum Übertragungstichtag,
 - die Anzahl der als Gegenleistung übertragenen bzw. zurückgegebenen Fondsanteile,
 - ein allfälliger Spitzenausgleich in bar.
6. Die Depotbank überprüft in jedem einzelnen Fall die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung und der obengenannten Bedingungen sowie die zeitgleiche Bewertung der ein- bzw. auszuliefernden Anlagen und der entsprechenden Fondsanteile gemäss §17 Ziff. 2. Sie meldet allfällige Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft. Im Jahresbericht sind sämtliche im Berichtsjahr durchgeführten Ausgaben und Rücknahmen gegen Anlagen aufzuführen.

V Vergütungen und Nebenkosten

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anlegerinnen

1. Die Fondsleitung belastet den Anlegerinnen weder bei der Ausgabe noch bei der Rücknahme von Anteilen eine Ausgabe- bzw. Rücknahmekommission.
2. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrags im Falle der Auflösung des Anlagefonds wird den Anlegerinnen keine Kommission belastet.

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds sowie alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 3 aufgeführten Aufgaben belastet die Fondsleitung folgende Kommission:
 - Anteilsklasse SST1: jährlich maximal 1.00% des der Anteilsklasse zugeordneten Teils des Nettofondsvermögens des Anlagefonds;
 - Anteilsklasse SST2: jährlich maximal 0.80% des der Anteilsklasse zugeordneten Teils des Nettofondsvermögens des Anlagefonds.

Die Kommission wird pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils monatlich ausbezahlt (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission; sofern entschädigt inkl. Vertriebskommission).

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

2. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - a) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereinigung des Anlagefonds;
 - b) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - c) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von der Gründung, von Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen des Anlagefonds;
 - d) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, mit Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
 - e) sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anlegerinnen einschliesslich der Übersetzungskosten;
 - f) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahresberichte des Anlagefonds;
 - g) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - h) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Anlagefonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Anlagefonds;
 - i) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
3. Zusätzlich trägt der Anlagefonds sämtliche, aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
4. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Fondsvermögen investiert, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 1.5% betragen. Im Jahresbericht ist der entsprechende maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.

5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf die Fondsleitung allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Fondsvermögen belasten, es sei denn, diese werden zu Gunsten des Fondsvermögens des Zielfonds erhoben.

VI Weitere Bestimmungen

§ 21 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist der US-Dollar (USD).
2. Das Rechnungsjahr dauert jeweils vom 1. Dezember bis zum 30. November des nächstfolgenden Jahres.
3. Innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds.
4. Das Auskunftsrecht der Anlegerinnen gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 22 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die Vorschriften des Fondsvertrages, des KAG und die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

§ 23 Verwendung des Erfolges

1. Der einer Anteilsklasse zugewiesene Anteil des Nettoertrages des Anlagefonds wird jährlich dem Fondsvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilsklassen in den entsprechenden Währungen an die Anleger.
2. Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettovermögens des Anlagefonds bzw. einer Anteilsklasse und pro Anteil weniger als USD 1, so kann für Steuerzwecke auf eine Wiederanlage verzichtet und der Nettoertrag des Rechnungsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren auf das Konto Gewinnvortrag verbucht werden.
3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ganz oder teilweise ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

§ 24 Mitteilungen des Anlagefonds

1. Mitteilungen an die Anlegerinnen, insbesondere betreffend Änderungen des Fondsvertrages, Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, der Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Vereinigung oder Auflösung des Anlagefonds erfolgen mittels eingeschriebenen Briefes an die bei der Depotbank registrierte Zustelladresse der Anlegerinnen.

Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anlegerinnen nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Mitteilungspflicht ausgenommen werden.

2. Die aktuellen wie die während der letzten fünf Jahre angewandten Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der Fondsleitung erhältlich.

VII Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung und Spaltung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anlegerinnen des übertragenden Fonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.
2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Risikoverteilung sowie die mit den Anlagen verbundenen Risiken,
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen,
 - die Rücknahmebedingungen,
 - die Laufzeit des Fondsvertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung bzw. schriftlichen Mitteilung an die Anlegerinnen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung macht die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag einmal durch schriftliche Mitteilung jeweils an die von der Depotbank registrierte Zustelladresse unter Beachtung der individuellen Zustellungserfordernisse der beteiligten Anlagefonds bekannt. Dabei weist sie die Anlegerinnen darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit dieser

Mitteilung Einwendungen erheben oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Fondsvertrages die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen kann.

6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und teilt den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in der jeweils gemäss Fondsvertrag vorgesehenen Weise den Anlegerinnen mit.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Fonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.
9. Bei der Spaltung eines Anlagefonds kommen die vorerwähnten Bestimmungen betreffend die Vereinigung analog zur Anwendung.

§ 26 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung

1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können jederzeit die Auflösung des Anlagefonds durch fristlose Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.
3. Der Anlagefonds kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und teilt diese den Anlegerinnen gemäss § 24 mit.

§ 27 Änderung des Fondsvertrages

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so haben die Anlegerinnen die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung Einwendungen zu erheben. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 1 Abs. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind. In der Mitteilung informiert die Fondsleitung die Anlegerinnen darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzkonformität durch die FINMA erstrecken.

§ 28 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Der Anlagefonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt in Kraft am 15. November 2024.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 8. Januar 2024.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a - g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Servisa Sammelstiftung Systematic Responsible Emerging Market Equity Fund
Anlagefonds schweizerischen Rechts für qualifizierte Anleger der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

(Ein für die in § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages namentlich erwähnten Anlegerinnen bestimmter Fonds)

ANHANG

November 2024

Ergänzende Angaben zum Fondsvertrag

1 Informationen betreffend die Anteilklassen

1.1 Allgemeines

Die Anteilklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.2 Anteilsklasse SST1

Anteile der Klasse SST1 können von einer Anlegerin gezeichnet bzw. gehalten werden, welche die Mindestzeichnungsanforderung bzw. Mindesthaltelanforderung der Klasse SST2 nicht erfüllt.

1.3 Anteilsklasse SST2

Anteile der Klasse SST2 können von einer Anlegerin gezeichnet bzw. gehalten werden, sofern diese mindestens CHF 40 Mio. (oder Gegenwert) bei einer Erstzeichnung zeichnet oder mindestens CHF 40 Mio. (oder Gegenwert) nach einer erfolgten Erstzeichnung hält (Mindestzeichnungsanforderung bei der Erstzeichnung bzw. Mindesthaltelanforderung nach einer bereits erfolgten Erstzeichnung).

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist die Swisscanto Fondsleitung AG. Sie ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Zürich und seit ihrer Gründung im Jahre 1960 im Fondsgeschäft tätig. Ihre Adresse ist: Bahnhofstrasse 9, CH-8001 Zürich, ihre Internetadresse www.swisscanto.com.

Das Aktienkapital der Fondsleitung betrug am 31. Dezember 2023 CHF 5 Mio. Es ist in 5'000 Namenaktien à CHF 1000 aufgeteilt und voll einbezahlt. Alleinaktionärin der Fondsleitung ist die Swisscanto Holding AG, Zürich, an welcher die Zürcher Kantonalbank als Alleinaktionärin 100% der Aktien hält.

Verwaltungsrat

Präsident:

- Daniel Previdoli, Mitglied der Generaldirektion, Leiter Products, Services & Directbanking, Zürcher Kantonalbank

Vizepräsident:

- Christoph Schenk, Leiter Investment Solutions, Zürcher Kantonalbank

Mitglieder:

- Dr. Thomas Fischer, General Counsel, Zürcher Kantonalbank
- Regina Kleeb, unabhängige Verwaltungsrätin, Master of Advanced Studies in Bankmanagement (IFZ)

Geschäftsführung

- Hans Frey, Geschäftsführer
- Andreas Hogg, stellvertretender Geschäftsführer und Leiter Risk, Finance & Services
- Silvia Karrer, Leiterin Administration & Operations

Per 31. Dezember 2023 verwaltete die Fondsleitung in der Schweiz insgesamt 229 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 180.78 Mia. belief.

Per 31. Dezember 2023 verwaltete die Swisscanto Gruppe zudem 53 in Luxemburg domizilierte kollektive Kapitalanlagen mit einem Gesamtvermögen von CHF 11.94 Mia.

2.2 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an die Zürcher Kantonalbank, Zürich, übertragen. Die Zürcher Kantonalbank wurde im Jahre 1870 als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts gegründet und zeichnet sich durch langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Swisscanto Fondsleitung AG und der Zürcher Kantonalbank abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

3 Informationen über die Depotbank

Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank mit Sitz in Zürich. Die Zürcher Kantonalbank wurde im Jahre 1870 als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts gegründet. Die Haupttätigkeiten der Bank decken alle Bereiche des Bankgeschäfts ab, namentlich auch die Vermögensverwaltung.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt das Risiko mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Aufgaben der Depotbank bei der Delegation der Verwahrung an einen Beauftragten richten sich nach § 4 Ziff. 6 des Fondsvertrages.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an

beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Swiss Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Depotbank Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich.

4.2 Prüfgesellschaft

Als Prüfgesellschaft amtet Ernst & Young AG mit Sitz in Zürich.

5 Verkaufsrestriktionen

Der Anlagefonds wird ausschliesslich in der Schweiz an die Servisa Sammelstiftung, Basel, und an die Servisa Supra Sammelstiftung, Basel, vertrieben.

Die Anteile des Anlagefonds dürfen in Indien steuerpflichtigen Personen, indischen Staatsangehörigen, Anlegern, deren familiäre Angehörige (bis hin zu den Grosseltern) oder Ehepartner indische Staatsangehörige sind und/oder waren, sowie Anlegern mit Wohnsitz in Indien und Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach indischem Recht errichtet wurden oder verwaltet werden, weder angeboten, noch an diese veräussert, noch weiterveräussert oder ausgeliefert werden. In diesem Zusammenhang sind indische Behörden berechtigt, Auskunft zur Identität der Anleger zu erhalten. Solange die Servisa Sammelstiftung und die Servisa Supra Sammelstiftung gemeinsam mehr als 50% der Anteile des Anlagefonds halten, dürfen sie einzeln mehr als 9% der Anteile des Anlagefonds halten. Ansonsten darf kein Anleger mehr als 9% der Anteile des Anlagefonds halten.

6 Weitere Informationen

6.1 Nützliche Hinweise

Valorenummern:	vgl. Tabelle zum Anhang
ISIN:	vgl. Tabelle zum Anhang
Rechnungseinheit der Teilvermögen:	vgl. Tabelle zum Anhang
Kotierung / Handel:	nein
Rechnungsjahr:	1. Dezember bis 30. November.
Laufzeit:	unbegrenzt

6.2 Ausgabe und Rücknahme

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an jedem Bankwerktag (Auftragstag) bis zu einem bestimmten in der Tabelle zum Anhang genannten Zeitpunkt von der Depotbank entgegengenommen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Aufträge werden am darauf folgenden Auftragstag behandelt.

Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in der Stadt Zürich geöffnet sind. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen oder stadtzürcherischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines

Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden am Bewertungstag (Anzahl Bankwerkzeuge ab Auftragstag gemäss der Tabelle zum Anhang) auf Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse am Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade date) gemäss der Tabelle zum Anhang berechnet.

Die Anzahl Bankwerkzeuge ab Auftragstag bis zur Valuta kann ebenfalls der Tabelle zum Anhang entnommen werden.

Für bei Vertreibern platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank frühere Schlusszeiten für die Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertreter in Erfahrung gebracht werden.

6.3 Die wesentlichen Risiken

Die Wertentwicklung der Fondsanteile hängt von der Anlagepolitik der kollektiven Kapitalanlage, der Situation an den Finanzmärkten sowie den einzelnen Anlagen ab. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel einer kollektiven Kapitalanlage tatsächlich erreicht wird und es zu einem Wertzuwachs der Anlage kommt. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise weniger erhalten als er zu Beginn investiert hat.

Die Risikohinweise beschreiben Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die kollektive Kapitalanlage verbunden sein können und von Anlegern vor der Anlage berücksichtigt werden müssen. Die nachfolgenden Risikohinweise stellen keine abschliessende Aufzählung der möglichen Risiken bei einer Anlage in die kollektive Kapitalanlage dar.

6.3.1 Allgemeine Risiken

a) Marktrisiko

Die Anlagen unterliegen Marktschwankungen und je volatilere die Finanzmärkte sind, desto grösser die Marktschwankungen.

Politische und wirtschaftliche Unsicherheit, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen sowie andere Marktfaktoren können die Anlagen und deren Rendite beeinflussen.

b) Gegenparteirisiko

Schuldner, Gegenparteien, Emittenten oder Garanten von Finanzinstrumenten können einem Kreditereignis unterliegen (Verschlechterung der Bonität oder Zahlungsunfähigkeit).

Gradmesser für die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) bildet dessen Einstufung (Rating) durch die führenden Ratingagenturen.

Der Eintritt eines Kreditereignisses hat zur Folge, dass die mit dem Risiko dieser Partei behaftete Anlage teilweise oder gänzlich an Wert verlieren kann.

c) Liquiditätsrisiko

Die Liquidität von Finanzinstrumenten kann aufgrund von Ereignissen am Finanzmarkt oder beim Emittenten zeitlichen Schwankungen unterliegen. Zudem können an einer Börse kotierte Finanzinstrumente temporär oder permanent vom Handel ausgesetzt werden.

Fehlende Liquidität von Finanzinstrumenten kann zu erhöhten Transaktionskosten führen oder eine Transaktion (Kauf/Verkauf) gänzlich verunmöglichen.

Des Weiteren kann eine Häufung von Rückgaben von Fondsanteilen zu Liquiditätsengpässen führen, so dass Rückzahlungen aufgeschoben werden müssen oder die Rückgaben nur unter Beeinträchtigung des Nettoinventarwertes bedient werden können.

d) Währungsrisiko

Je nach Anlagepolitik wird in Anlagen investiert, die auf verschiedene Währungen lauten. Jede Anlage in einer Währung, welche nicht der Rechnungseinheit des Fondsvermögens entspricht, ist grundsätzlich mit einem Währungsrisiko verbunden. Aufgrund von Wechselkursänderungen können die Anlagen Wertschwankungen unterliegen und das Verlustrisiko kann erhöht werden.

Zudem kann aufgrund von regulatorischen Massnahmen das Risiko bestehen, dass die in Fremdwährung gezahlten Beträge ausbleiben oder aufgeschoben werden. Diese eingeschränkte oder fehlende Möglichkeit der Umwechslung in die Heimwährung stellt für das Fondsvermögen ein Konvertierungsrisiko der Währung dar.

e) Konzentrationsrisiko

Je nach Anlagepolitik können sich die Anlagen auf einzelne Wirtschaftssektoren, einzelne Bereiche eines Sektors oder einzelne Regionen fokussieren, wodurch Konzentrationsrisiken entstehen.

Konzentrationen in einem Sektor, Bereich oder einer bestimmten Region können in einem Portfolio zu grösseren Wertschwankungen des Gesamtvermögens führen als bei einem breiter diversifizierten Portfolio und das Verlustrisiko erhöhen.

6.3.2 Risiken im Zusammenhang mit Anlagekategorien

a) Aktien

Die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren resultieren insbesondere aus grösseren Marktpreisschwankungen an den Aktienmärkten. Diese ergeben sich aus der realisierten oder antizipierten Wirtschaftsentwicklung, neuen oder unvollständigen Informationen über Emittenten oder Märkte und dem nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten. Nachrangigkeit bedeutet, dass der Emittent im Fall der Insolvenz zuerst die vorrangigen Verbindlichkeiten zurückzahlen würde, was die Wahrscheinlichkeit der Rückzahlung für den Inhaber der nachrangigen Anlagen unter diesen Umständen verringern würde.

b) Kleinere und mittlere Unternehmen

Die Marktkapitalisierung von kleineren und mittleren Unternehmen ist im Vergleich zu grossen Unternehmen gering. Kleinere und mittlere Unternehmen verfügen häufig über ein weniger breites Produkt- und Dienstleistungsangebot und haben weniger Möglichkeiten für zusätzliche Kapitalaufnahmen.

Dies führt dazu, dass sie einen kleineren öffentlichen Markt für ihre Wertpapiere zur Verfügung haben, stärker dem Druck des Marktes ausgesetzt sein können und die Kursentwicklung deutlich volatiler ausfallen kann. Folglich kann der Wert des Fondsvermögens, das in kleinere und mittlere Unternehmen investiert wird, diese Volatilität widerspiegeln. Einzelne Positionen können unter gewissen Umständen nur mit erheblichen Schwierigkeiten und teilweise mit höheren Kosten verkauft werden. Der Wert des Fondsvermögens kann somit grösseren Schwankungen unterliegen, als wenn Anlagen in grosse Unternehmen erfolgen.

c) Zinsänderung

Die Kurse der gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere können gegenüber den Einstandspreisen sowohl steigen als auch fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte ab. Festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten und einer höheren Zinssensitivität unterliegen bei Zinsänderungen in der Regel höheren Kursschwankungen.

d) Zinsaufschlag

Das mit einer Anlage in Forderungswertpapiere verbundene Bonitäts- bzw. Zinsaufschlagsrisiko kann auch bei einer sorgfältigen Auswahl der Wertpapiere nicht ausgeschlossen werden, da die Kurse der gehaltenen Forderungswertpapiere gegenüber den Einstandspreisen fallen können. Dies hängt neben der Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte von der Entwicklung der Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des jeweiligen Emittenten oder Garanten ab. Neben dem Risiko einer negativen Wertentwicklung aus allgemeinen Marktschwankungen besteht für Forderungswertpapiere das Risiko, dass Emittenten oder Garanten ihren Verpflichtungen, Kapital- und / oder Zinszahlungen zu leisten, nicht oder nur teilweise nachkommen, was in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Wertpapiers führt.

6.3.3 Risiken im Zusammenhang mit spezifischen Instrumenten

a) Depositary Receipts (ADR, GDR)

Depositary Receipts (Global Depositary Receipts "GDR" und American Depositary Receipts "ADR") sind Zertifikate, die den Wert einer Aktie abbilden. Eine identische Wertentwicklung im Vergleich zu einer Direktanlage kann nicht garantiert werden. Es besteht das Risiko, dass durch den Einsatz von Depositary Receipts eine erhöhte Abweichung der Rendite zum Referenzindex resultiert.

b) Strukturierte Produkte

Verpflichtungen aus Strukturierten Produkten stellen direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtungen des Emittenten dar und stehen im gleichen Rang wie alle anderen direkten, unbedingten und ungesicherten Verpflichtungen des Emittenten. Die Werthaltigkeit von Strukturierten Produkten ist nicht allein von der Entwicklung des Basiswertes und anderen Entwicklungen auf den Finanzmärkten abhängig, sondern auch von der Bonität des Emittenten. Diese kann sich während der Laufzeit von Strukturierten Produkte verändern. Strukturierte Produkte sind komplexe Anlageinstrumente und können ein erhebliches Verlustpotential aufweisen.

c) Indirekte Anlagen in Immobilien

Der Wert von Immobilien hängt insbesondere von den Kapitalmarkt- und den Hypothekensätzen, aber auch von der allgemeinen Konjunkturentwicklung ab. Dabei reagieren Immobilien ähnlich wie Anleihen auf Zinsänderungen. Der Börsenkurs von Zielfonds oder Immobilieninvestmentgesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts) kann je nach Marktentwicklung über oder unter deren Nettoinventarwert bzw. dem inneren Wert der Immobilienanlagen liegen. Für Immobilien existieren oftmals keine oder nur beschränkt liquide Märkte. Unter Umständen können Zeichnungen und Rücknahmen von Zielfonds nur eingeschränkt erfolgen. Zudem können einzelne Zielfonds oder Immobiliengesellschaften schwer zu bewertende Anlagen halten. Die Bewertungen können auf Schätzungen beruhen.

Es kann auf dem Immobilienmarkt zu erheblichen Preisübertreibungen bzw. Blasen kommen. Des Weiteren können bei Immobilieninvestitionen z.B. regulatorische Änderungen, Baukosten- oder Bauzeitüberschreitungen, höhere Instandhaltungsaufwendungen, der Ausfall von Vertragspartnern (insbes. Mietern), versteckte Baumängel und Altlasten sowie verminderte Verkaufserlöse das Ergebnis einer solchen kollektiven Kapitalanlage mindern.

6.3.4 Risiken im Zusammenhang mit Anlagetechniken

a) Aktives Management

Ein aktives Portfoliomanagement strebt an, auf der Basis der definierten Anlagepolitik eine Überrendite gegenüber den übrigen Marktteilnehmern bzw. entsprechender Referenzindizes zu erzielen. Dabei besteht die Gefahr, dass sich die vom Vermögensverwalter getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Finanzmarktinstrumenten im Nachhinein als unrichtig erweisen und das Anlageziel nicht erreicht werden kann.

b) Derivate, Termin- und Optionsgeschäfte

Durch den Einsatz von Derivaten zur Verfolgung des Anlageziels oder zur Absicherung des Fondsvermögens entstehen zusätzliche Risiken, welche von den Merkmalen sowohl des jeweiligen Derivates als auch des zugrunde liegenden Basiswerts abhängen. Derivate werden an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder Over the counter (OTC) abgeschlossen. Insbesondere OTC-Derivate unterliegen neben dem Markt- auch einem Gegenparteirisiko. Falls die OTC-Vertragsparteien ihren Leistungsverpflichtungen nicht nachkommen, kann ein finanzieller Schaden entstehen. Engagements in Derivate können Hebelwirkungen beinhalten, sodass sich bereits eine kleine Anlage in Derivaten erheblich auf die Wertentwicklung des Fondsvermögens auswirken kann. Ein Engagement in Derivate kann zudem mit Transaktionskosten verbunden sein. Das Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann zur Folge haben, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann und das Fondsvermögen weiterhin einem erhöhten Risiko ausgesetzt ist.

c) Effektenleihe

Effektenleihe beinhaltet das Risiko, dass die ausgeliehenen Effekten von einer Gegenpartei nicht oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden. Das Gegenparteirisiko wird durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert. Im Fall, dass die Gegenpartei Ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, kann es zu einer Verwertung der Sicherheiten kommen. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Verwertung der Sicherheiten nicht den Wert der ausgeliehenen Effekten deckt, so dass das Fondsvermögen einen Verlust erleidet. Zusätzlich bestehen operationelle Risiken wie z. B. Abwicklungsrisiken und Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten.

d) Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte beinhalten ein Gegenparteirisiko, welches durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert wird. Im Fall, dass die Gegenpartei Ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, kann es zu einer Verwertung der Sicherheiten kommen. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Verwertung der Sicherheiten nicht den Wert des Pensionsgeschäftes deckt, so dass das Fondsvermögen einen Verlust erleidet. Zusätzlich bestehen operationelle Risiken wie z. B. Abwicklungsrisiken und Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten.

6.3.5 Geografische Risiken

a) Schwellenländer (Emerging Markets)

Emerging Markets Länder sind Staaten, die eine Phase der wirtschaftlichen Entwicklung durchlaufen, jedoch noch nicht das Stadium eines entwickelten Landes wie die Staaten von Westeuropa, Nordamerika, Australien oder Japan erreicht haben. Die soziale, politische, rechtliche und wirtschaftliche Lage von Emerging Markets Ländern ist generell instabiler als die von Industriestaaten und kann schnellen und unvorhergesehenen Änderungen unterliegen. Zurzeit liegen die Emerging Markets Länder überwiegend in Asien, Osteuropa, Südamerika und der Mittelmeerregion. Die Wertpapiermärkte von Emerging Markets sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatil als Wertpapiermärkte von entwickelten Ländern.

Mit einem Engagement in Emerging Markets Anlagen muss gegenüber herkömmlichen Anlagen oft mit zusätzlichen Risiken gerechnet werden. Dazu zählen:

- Inflations- und erhöhte Wechselkursrisiken
- Devisenausfuhr- und Kapitaltransferbeschränkungen
- Kauf- und Verkaufsbeschränkungen
- Erschwerte Beschaffung von Kursinformationen

- Unsicherheit über geltende Gesetze und Vorschriften
- Abwicklungs-, Abrechnungs- und Verwahrisiken (insbesondere im Falle der Insolvenz einer Verwahrstelle oder zentralen Gegenpartei)

Entsprechend können Anlagen in Schwellenländer mit höheren Risiken verbunden sein als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

b) Anlagen in Wertpapiermärkte der Volksrepublik China

Investitionen in die Wertpapiermärkte der Volksrepublik China unterliegen den allgemein für Investitionen in Emerging Markets beschriebenen Risiken sowie zusätzlich marktspezifischen Risiken.

Anlagen in A-Shares erfolgen über die Handelsplattform Hong Kong – Shanghai Stock Connect bzw. Hong Kong – Shenzhen Stock Connect. Anlagen in den China Interbank Bond Market ("CIBM") erfolgen über Hong Kong durch Bond Connect. CIBM ist ein "over the counter market".

Diese Handelsplattformen sind relativ neu und die Anlagen unterliegen deshalb spezifischen Risiken wie der Unsicherheit über geltende Gesetze und Vorschriften, allfälligen Verkaufsbeschränkungen sowie Abwicklungs-, Abrechnungs- und Verwahrisiken (insbesondere bei Zahlungsausfall einer Verwahrstelle oder zentralen Gegenpartei).

c) Anlagen in Wertpapiermärkte Saudi-Arabiens

Investitionen in die Wertpapiermärkte Saudi-Arabiens unterliegen den allgemein für Investitionen in Emerging Markets beschriebenen Risiken sowie zusätzlich marktspezifischen Risiken.

Im Wertpapiermarkt Saudi-Arabiens besteht ein spezifisches Risiko im Insolvenzrecht, das keine volle Gewähr für die Aussonderung in der Liquidation einer Verwahrstelle oder zentralen Gegenpartei bietet.

6.3.6 Risiken, die durch die Anwendung einer nachhaltigen Anlagepolitik für den Anlagefonds entstehen

Die Abhängigkeit von Daten Dritter kann zu operationellen Risiken führen. Es gibt kein allgemein akzeptiertes Rahmenwerk und keine allgemeingültige Liste von Faktoren, die es zu berücksichtigen gilt, um die Nachhaltigkeit von Anlagen zu gewährleisten. Die diesbezügliche Einschätzung kann sich im Laufe der Zeit verändern.

6.4 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität des Anlagefonds mindestens monatlich unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondsleitung folgende Risiken identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgesehen:

- Temporär oder permanent vom Börsenhandel ausgesetzte Finanzinstrumente
- Erhöhte Transaktionskosten aufgrund fehlender Liquidität von Finanzinstrumenten
- Beeinträchtigung von Rückzahlungen der Fondsanteile im fondsvertraglich angegebenen Zeitraum aufgrund einer Häufung von Rücknahmen der Fondsanteile

Der oben erwähnte Prozess zum Liquiditätsrisikomanagement sieht vor, dass für den Anlagefonds durch ein definiertes Regelwerk ein Liquiditätsstatus ermittelt wird, welcher insbesondere den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz Rechnung trägt und auch die aktuelle Liquiditätssituation an den Märkten berücksichtigt. Bei der Berechnung des Liquiditätsstatus werden interne Liquiditätsschwellenwerte und die Ergebnisse von Stresstests miteinbezogen. Die Stresstests werden unter den oben erwähnten Szenarien durchgeführt.

Diese Verfahren sollen es ermöglichen, spätestens bei Erreichung der internen Liquiditätsschwellenwerte die gegebenenfalls erforderlichen liquiditätserhöhenden Massnahmen zu ergreifen.

6.5 Soft commissions

Es bestehen keine Gebührenteilungsvereinbarungen. Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich Retrozessionen in Form von so genannten «soft commissions» geschlossen.

6.6 Steuern

In Bezug auf bestimmte Anleger, namentlich steuerbefreite in der Schweiz domizilierte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, der Aufsicht des Bundes unterstellte in der Schweiz domizilierte Lebensversicherer und öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, wird unter gewissen Voraussetzungen auf Ertragsausschüttungen und vom Anlagefonds zurückbehaltenen und wieder angelegten Nettoerträgen keine Verrechnungssteuer erhoben, sondern die Verrechnungssteuer durch Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung erfüllt.

Der Anlagefonds ist bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) bzw. des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA angemeldet.

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch): Der Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) als nicht meldendes Finanzinstitut.

6.7 Konversion

Die Anlegerinnen können beantragen, alle oder einen Teil ihrer Anteile von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse umzutauschen (Konversion), und zwar an jedem Tag, an dem der Nettoinventarwert des Anlagefonds berechnet wird. Die Zeichnungs- bzw. Halteanforderungen der jeweiligen Anteilsklasse müssen auch bei einer Konversion von Anteilen in eine andere Anteilsklasse erfüllt sein. Unter Vorbehalt einer Zwangskonversion gemäss § 6 Ziff. 7 des Fondsvertrages wird für eine Konversion von Anteilen ein entsprechender Konversionsantrag an die Depotbank vorausgesetzt. Dabei gelten die gleichen zeitlichen Beschränkungen wie für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (vgl. Ziff. 6.2 dieses Anhangs). Bei dieser Konversion werden den Anlegerinnen weder Kommissionen noch Kosten belastet.

Die Depotbank wird die Anzahl der Anteile festlegen, in welche eine Anlegerin ihre vorhandenen Anteile umwandeln möchte, und zwar entsprechend der folgenden Formel:

$$A = [(B \times C) / D]$$

Dabei bedeuten:

A = Anzahl der Anteile der neuen Anteilsklasse, die auszugeben sind

B = Anzahl der Anteile der ursprünglichen Anteilsklasse

C = Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse

D = Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse

Anteilsbruchteile, die im Rahmen einer Konversion entstanden sind können durch die Fondsleitung zum anteiligen Inventarwert gemäss § 16 des Fondsvertrages ohne vorgängige Mitteilung zurückgenommen werden. Bei dieser Rücknahme werden den Anlegerinnen weder Kommissionen noch Kosten belastet.

6.8 Kommissionen und Kosten

Für die Leitung, das Asset Management und die Vertriebstätigkeit des Anlagefonds sowie alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 3 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung folgende Kommission in Rechnung:

- Anteilsklasse SST1: jährlich maximal 1.00% des der Anteilsklasse zugeordneten Teils des Nettoinventarwertes des Anlagefonds;
- Anteilsklasse SST2: jährlich maximal 0.80% des der Anteilsklasse zugeordneten Teils des Nettoinventarwertes des Anlagefonds.

Die Kommission wird pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils monatlich ausbezahlt (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission).

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

6.9 Nachhaltigkeitspolitik

Für diesen Anlagefonds wendet der Vermögensverwalter eine Nachhaltigkeitspolitik an, welche **Ausschlüsse** (zur Vermeidung von Kontroversen), **ESG-Integration** und eine **Klima-Ausrichtung** (CO₂e-Reduktion) beinhaltet. Auf Institutsebene (Fondsleitung bzw. Vermögensverwalter) wird ausserdem **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Im Zusammenhang mit Aktivitäten, welche vom Vermögensverwalter aus Nachhaltigkeits-Sicht aufgrund von negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und/oder auf die gute Führung als kritisch beurteilt werden, legt der Vermögensverwalter Ausschlusskriterien bzw. **Ausschlüsse** fest.

Anhand von Daten eines oder mehrerer externer Datenlieferanten (zum Beispiel MSCI ESG Research Inc.) und deren Plausibilisierung eruiert der Vermögensverwalter bei der Auswahl von Anlagen, bei welchen Unternehmungen oder Staaten eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen. Die verwendeten Daten enthalten insbesondere Angaben zu den massgeblichen Geschäftsfeldern der Unternehmungen (einschliesslich Umsatzangaben). Bei den verhaltensbasierten Ausschlüssen stützt sich der Vermögensverwalter insbesondere auf die SVVK-ASIR-Liste (Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen) und auf Daten Dritter (zum Beispiel Auswertungen von Medienberichten durch MSCI ESG Research). Die vom System basierend auf diesen Daten angezeigten Unternehmensausschlüsse können vom Vermögensverwalter nochmals manuell überprüft werden, um sicherzustellen, dass effektiv eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen. Titel von Unternehmungen oder Staaten, bei welchen eines oder mehrere Ausschlusskriterien vorliegen, werden im Portfolio Management System des Vermögensverwalters ausgewiesen und mit einer Pre-Trade Warnung versehen.

Bei bestehenden Anlagen wird die Verletzung von Ausschlusskriterien vom Vermögensverwalter mindestens halbjährlich überprüft. Bestehende Anlagen, bei denen ein oder mehrere Ausschlusskriterien verletzt sind, müssen innert angemessener Frist veräussert werden.

Aktuell kommen folgende Ausschlusskriterien zur Anwendung:

Ausschlusskriterien bei Unternehmungen

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen

- Biologische und chemische Waffen
- Atomwaffen Systeme *
- Atomwaffen Material *
- Angereichertes Uran *
- Blendlaser-Waffen
- Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik (> 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss SVVK-ASIR
- UN Global Compact Verstösse
- ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion; > 5% Umsatz) **
- Kohlereserven (ex Metallproduktion) **

* nur bei einer Weiterverbreitung, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Non-Proliferation Treaty; "NPT") verstösst

** Green Bonds und Sustainable Bonds müssen nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Green Bond und bei einem Sustainable Bond muss der Emittent die durch die Emission des Green bzw. Sustainable Bonds beschafften finanziellen Mittel zweckgebunden verwenden. Green Bonds dienen dabei der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Sustainable Bonds dienen ebenfalls der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt sowie zusätzlich auch der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft. Anlagen in Green Bonds oder Sustainable Bonds leisten damit einen Beitrag zu einer positiven Veränderung in Bezug auf das jeweilige Ausschlusskriterium.

Ausschlüsse bei staatlichen Emittenten

Die Ausschlüsse von Staatsanleihen werden in Anlehnung an SVVK-ASIR durchgeführt. Zum aktuellen Zeitpunkt werden folgende Länder ausgeschlossen:

- Afghanistan
- Weissrussland
- Iran
- Libyen
- Myanmar
- Nordkorea
- Russland
- Sudan
- Südsudan
- Syrien
- Venezuela
- Simbabwe

Zusätzlich zu den im Rahmen der Nachhaltigkeitspolitik ausgeschlossenen Emittenten können z.B. aus Risikoüberlegungen oder Reputationsgründen weitere Emittenten ausgeschlossen werden.

Die Ausschlusskriterien bzw. Ausschlüsse werden laufend an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst.

Zudem verfolgt der Vermögensverwalter im Anlageprozess eine sogenannte "**ESG-Integration**" mit den Teilaspekten Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance). Das bedeutet, dass er bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse – Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise systematisch berücksichtigt. Der Bereich Umwelt umfasst zum Beispiel, ob eine Unter-

nehmung ein Umweltmanagement-System betreibt, ob sie den ökologischen Fussabdruck misst und diesen offenlegt. Im Bereich Gesellschaft geht es zum Beispiel um die Arbeitsbedingungen, die Diversität, das Gesundheitsmanagement der Mitarbeitenden sowie ein funktionierendes Stakeholder Management. Die Dimension gute Führung beinhaltet Themen wie zum Beispiel Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates, Fragen zu den Rechten von Aktionären und zum Rechnungslegungsstandard.

Davon ausgehend, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite auswirken können, hat dieses Vorgehen zum Ziel, ESG-Risiken zu erfassen, um diesen im Anlageprozess Rechnung tragen zu können.

Die Analysen werden vom Vermögensverwalter sodann auch dazu genutzt, um Entwicklungen im Bereich Nachhaltigkeit zu antizipieren und darauf aufbauend Anlageentscheide zu tätigen.

Als Grundlage für die Integration der Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise im Anlageentscheidungsprozess ermittelt der Vermögensverwalter pro Emittent (Unternehmungen und Staaten) einen proprietären ESG-Total-Score, der sich aus verschiedenen Sub-Scores zusammensetzt. Die Scores werden basierend auf Daten von einem oder mehreren externen Datenlieferanten (zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., World Bank) durch Anwendung eigener Kriterien, Algorithmen und Gewichtungen des Vermögensverwalters berechnet. Bei der Bestimmung der vom Vermögensverwalter als massgeblich erachteten ESG-Kriterien (zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) trägt der Vermögensverwalter deren Relevanz in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen Rechnung. Die Algorithmen werden vom Vermögensverwalter so festgelegt, dass soweit möglich eine relative Betrachtung innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe (zum Beispiel Unternehmungen derselben Branche) ermöglicht wird. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien hängt davon ab, wie wesentlich der Vermögensverwalter die jeweiligen Kriterien in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen einschätzt. In Emittenten mit einem ESG-Total-Score tiefer als der ESG-Total-Score des Referenzindex kann nur investiert werden, wenn dafür in Emittenten mit entsprechend hohem ESG-Total-Score investiert wird, wodurch der tiefe ESG-Total Score in jedem Fall mindestens kompensiert werden muss. Insgesamt muss der gewichtete ESG-Total-Score der Anlagen den ESG-Total-Score des Referenzindex übertreffen. Der Anteil der im Anlagefonds enthaltenen Direktanlagen mit einem ESG-Total-Score beträgt dabei mindestens 90% der Direktanlagen (marktgewichtet).

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Anlagetätigkeit im Rahmen einer **Klima-Ausrichtung** wie folgt auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen aus:

Der Vermögensverwalter legt für den Anlagefonds jährlich einen Maximalwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Vermögens des Anlagefonds fest. Den jeweiligen Maximalwert bestimmt der Vermögensverwalter jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO₂e-Ausstoss (jährlich mindestens 4%), welcher sich am Pariser Klimaabkommen vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Maximalwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität des Vermögens des Anlagefonds wird berechnet indem die CO₂e-Intensität des **Anlageuniversums per Ende 2019 jährlich** um den Zielwert (4%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Der Vermögensverwalter verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschaftswachstums der jeweils letzten drei Jahre.

Bei der Berechnung der durchschnittlichen CO₂e-Intensitäten stützt sich der Vermögensverwalter bei Unternehmen auf Daten zum CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (üblicherweise Tonnen CO₂e pro Million US Dollar Umsatz) und bei Staatspapieren auf Daten zum CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung (Tonnen CO₂e pro Million US Dollar Bruttoinlandprodukt). In die Berechnung der CO₂e-Intensitäten werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards "Greenhouse Gas Protocol" (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO₂-Äquivalenten; CO₂e). Für die Bestimmung der CO₂e-Intensitäten werden Daten von einem oder mehreren externen Datenlieferanten (aktuell für Unternehmungen Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS) und für Staaten EDGAR - Emissions Database for Global Atmospheric Research) verwendet, welche die Daten von den Emittenten rapportiert erhalten oder – sofern dies nicht der Fall ist – die Daten, wo immer

möglich, basierend auf Schätzungen ermitteln. Gestützt auf diese Daten berechnet der Vermögensverwalter durch Anwendung von Prozessen, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität, allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen, die massgeblichen CO₂e-Intensitäten.

Aktuell werden beim CO₂e-Ausstoss noch keine Scope 3-Emissionen miteinbezogen.

Die bei der Klima-Ausrichtung angewandte Methodik bezieht sich auf keinen spezifischen internationalen Standard.

Der Vermögensverwalter behält sich vor, die Klima-Ausrichtung mittels einer Fondsvertragsänderung anzupassen oder aufzuheben, falls aufgrund bestimmter Marktsituationen (zum Beispiel stark ansteigende CO₂e-Intensität des Anlageuniversums) die Risiko-Rendite Ziele nicht gewährleistet werden können.

Anlagen, bei deren Erwerb Daten aufgrund eines Börsengangs bzw. einer Neuemission oder aufgrund einer Corporate Action (z.B. Spin-off) nicht verfügbar waren, sind nach Verfügbarkeit der Daten im Rahmen der mindestens jährlich stattfindenden Datenaktualisierung durch den Vermögensverwalter, innert angemessener Frist zu veräussern, sofern die Titel die Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik nicht erfüllen.

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik bei allen Anlagen angewendet wird. Der Vermögensverwalter behält sich dabei jedoch im Umfang von höchstens 10% des Vermögens des Anlagefonds (nach Abzug der flüssigen Mittel in Form von Bankguthaben) vor, bei indirekten Anlagen über kollektive Kapitalanlagen oder über engagementerhöhende Derivate (mit Ausnahme von engagementerhöhenden Derivaten, denen Beteiligungs- oder Forderungstitel von einzelnen Unternehmungen zugrunde liegen) die Nachhaltigkeitspolitik nicht anzuwenden. Darüber hinaus behält sich der Vermögensverwalter aus Praktikabilitätsgründen im Umfang von höchstens 10% des Vermögens des Anlagefonds vor, die Nachhaltigkeitspolitik oder einzelne Elemente der Nachhaltigkeitspolitik bei geldnahen Mitteln (einschliesslich flüssige Mittel) und/oder beim Einsatz von Derivaten auf Finanzindizes in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Zeichnungen von Fondsanteilen durch Anleger und/oder beim Einsatz von engagementreduzierenden Derivaten nicht anzuwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich.

Externe Datenlieferanten: Die jeweils aktuellen externen Datenlieferanten, von welchen Daten für die Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik bezogen werden, sind auf folgender Internetseite aufgeführt:

https://products.swisscanto.com/products/api/publication/file-name/dp_resp_stand_deu.pdf

Die von den externen professionellen Datenlieferanten bezogenen Rohdaten werden mindestens einmal jährlich aktualisiert.

Auf Institutsebene wird **Stewardship** (Voting & Engagement) betrieben.

Bei Anlagen in Aktien werden Aktionärsrechte nach Massgabe eines internen Konzepts unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien systematisch und aktiv wahrgenommen (Voting). Dazu gehören Kriterien für eine gute Unternehmensführung nach anerkannten Grundsätzen und Umweltthemen (z.B. CO₂e-Reduktion und Biodiversität).

Der direkte Dialog (Engagement) mit Schweizer und selektiv globalen Unternehmen soll der Förderung hoher Standards im Bereich ESG dienen und stützt sich ebenfalls auf ein internes Konzept. Das globale Engagement erfolgt in Zusammenarbeit mit Sustainalytics. Es bezweckt die Einhaltung der UN Global Compact Prinzipien, die Adressierung der Klimastrategie, Biodiversität und weiterer relevanter ESG-Themen.

Detailliertere Angaben zu Stewardship (Voting & Engagement) inkl. den Grundlagen des Eskalationsverfahrens finden sich auf folgender Internetseite:

https://products.swisscanto.com/products/api/document/Investment_stewardship_de.pdf

Tabelle zum Anhang: Übersicht über Merkmale des Anlagefonds und dessen lancierten Anteilsklassen

Anteilsklasse	Ertragsverwendung A = ausschüttend T = thesaurierend	Valorennummer	ISIN	Rechnungseinheit des Teilvermögens	Referenzwährung der Anteilsklasse	Max. Ausgabe-/Rücknahme-Kommission z. G. Fondsleitung, Depotbank, Vertreiber	Max. (pauschale) Verwaltungskommission p.a.	Frist für tägliche Zeichnung/Rücknahme von Fondsanteilen (Auftragstag = T) ¹	Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade date)	Bewertungstag (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	Valuta (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)
SST1	T	23848002	CH0238480021	USD	USD	0.00% 0.00%	1.00%	15.00 Uhr	T	T+2	T+3
SST2	T	22196414	CH0221964148	USD	USD	0.00% 0.00%	0.80%	15.00 Uhr	T	T+2	T+3

¹ Zeitpunkt für Eingang bei der Depotbank.